
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
vom 8.6.1972 (Stadt Bonn)
bzw. 3.7.1972 (Stadt Königswinter)**

(geändert durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.8. bzw.
23.8.1982; in Kraft getreten am 3.11.1982)

Die Städte Königswinter und Bonn schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621/SGV.NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Königswinter führt für die Stadt Bonn die Klärung der Abwässer des Stadtteiles Bonn-Oberkassel in ihrem mechanisch-biologischen Klärwerk mit Schlammwässerungsanlagen durch (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG), und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Königswinter errichtet auf ihrem Grundbesitz in der Nähe der gemeinschaftlichen Gemeindegrenze zwischen den Ortsteilen Bonn-Oberkassel und Königswinter-Dollendorf zunächst für 30.000 Einwohner-Gleichwerte eine Kläranlage.
- (3) Sie wird als mechanisch-biologisches Klärwerk mit Schlammwässerungsanlage nach dem Plan 191215/E der Süddeutschen Abwasserreinigungsgesellschaft Ulm in der vom Wasserwirtschaftsamt genehmigten Fassung gebaut.
- (4) Einzelheiten der Bauausführung sprechen die Vertragspartner noch ab; dies gilt auch für die gärtnerische Gestaltung und die Ausführung des Straßenbaus.

§ 2

Baukosten

- (1) Die Baukosten (einschließlich Grundstückskosten, Ingenieurkosten, Versorgungsleitungen, Eingrünung, Wassermengen-

Messeinrichtungen, Zuläufe innerhalb des Betriebsgeländes, Straßenbau usw.) werden im Verhältnis 22/30 für die Stadt Königswinter und 8/30 für die Stadt Bonn geteilt.

- (2) Entsprechend dieser Baukostenverteilung steht die Klärwerkskapazität den Vertragspartnern zur Verfügung.
- (3) Verlorene Zuschüsse oder Darlehen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sollen nur von der Stadt Königswinter als Bauträger beantragt werden. Soweit derartige Darlehen und Zuschüsse gewährt werden, sind sie von den aufzuteilenden Baukosten abzusetzen. Die Stadt Bonn verpflichtet sich jedoch, 8/30 des Schuldendienstes der Darlehen an die Stadt Königswinter zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu erstatten.
- (4) Im Übrigen stellt die Stadt Bonn der Stadt Königswinter ihren Anteil an den Baukosten jeweils bei Fälligkeit der Forderungen zur Verfügung. Die Stadt Königswinter ist verpflichtet, der Stadt Bonn den jährlichen Finanzbedarf so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan möglich ist.

§ 3

Unterhaltungskosten, Änderungen und Erneuerungen

(Fassung ab 3.11.1982; nach Art. II der Änderungsfassung
ist das Abrechnungsverfahren nach § 3 auch für die
Vergangenheit anzuwenden)

- (1) Die Unterhaltungskosten werden auf die Vertragspartner nach dem Anteil der für jede Vertragspartei bereitzustellenden Klärwerkskapazität im Verhältnis 22/30 für die Stadt Königswinter und 8/30 für die Stadt Bonn verteilt.
- (2) Die Unterhaltungskosten umfassen alle sich unmittelbar aus dem Betrieb der Kläranlage ergebenden laufenden und einmaligen Ausgaben, wie z.B. Personalkosten für das Klärwerkpersonal, Kosten für Reparaturen, Energie und Wasser, sonstige Betriebskosten und öffentlich-rechtliche Abgaben. Nicht dazu gehören kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

-
- (3) Die Stadt Bonn zahlt der Stadt Königswinter auf ihren voraussichtlichen Anteil an den Unterhaltungskosten in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen im Voraus Abschlagszahlungen. Der voraussichtliche Kostenanteil wird auf der Grundlage der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsansätze ermittelt.
 - (4) Zur Ermittlung der Unterhaltungskosten richtet die Stadt Königswinter in ihrem Haushaltsplan einen Unterabschnitt 7010 ein.

Die endgültige Abrechnung für jedes Haushaltsjahr erfolgt auf der Grundlage der Jahresrechnung für diesen Unterabschnitt.

- (5) Außerdem erhält die Stadt Königswinter von der Stadt Bonn einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5 v.H. der von der Stadt Bonn zu tragenden Unterhaltungskosten. Für die Abschlagszahlung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) Die zur Änderung oder Erneuerung der Kläranlage notwendigen Investitionen, die im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind, werden sofort jeweils bei Fälligkeit der Forderungen im Verhältnis 22/30 für die Stadt Königswinter und 8/30 für die Stadt Bonn abgerechnet. Hierzu soll die Stadt Königswinter der Stadt Bonn den jährlichen Finanzbedarf so rechtzeitig mitteilen, dass die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan möglich ist.
- (7) Wesentliche Änderungen und Erneuerungen sind zwischen den Vertragspartnern schon im Planungsstadium abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die in Betracht kommenden Verfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) entsprechen. Dies gilt auch für die Anwendung besonderer Verfahren und für Verfahrensänderungen.

§ 3 a

Abwasserabgabe

(eingefügt mit Änderungsfassung)

- (1) Abwasserabgabepflichtig im Sinne von § 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2721) ist die Stadt Königswinter. Sie wälzt den auf die Stadt Bonn entfallenden Anteil auf die Stadt Bonn ab.

-
- (2) Die von der Stadt Bonn zu erstattende Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser wird wie folgt berechnet: Zahl der an die Abwasseranlagen der Stadt Königswinter angeschlossenen Einwohner der Stadt Bonn, multipliziert mit dem Faktor 0,12 = Schadeinheiten, Schadeinheiten x Abgabensatz je Schadeinheit = Abwasserabgabe.

Die Stadt Bonn teilt der Stadt Königswinter zum 1.1. eines jeden Jahres die Zahl der angeschlossenen Einwohner unaufgefordert mit.

Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abwasserabgabebefreiung nach § 73 Abs. 1 Buchstabe a) oder eine Ermäßigung nach § 73 Abs. 2 Buchstabe a) des Landeswassergesetzes vom 4.7.1979 (GV.NRW S. 488/SGV.NRW 77) erreicht werden kann.

- (3) Die Abwasserabgabe für das Schmutzwasser wird nach Maßgabe des § 3 im dort angegebenen Verhältnis berechnet. Verliert die Stadt Königswinter durch erhöht verschmutztes Abwasser aus dem Gebiet der Stadt Bonn die Halbierungsmöglichkeit des Abgabensatzes gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 des Abgabengesetzes, so trägt die Stadt Bonn die gesamte Abwasserabgabe, die durch die erhöhte Schmutzfracht anfällt.

Die Stadt Bonn wird dagegen von der erhöhten Abwasserabgabe freigestellt, wenn die erhöhte Verschmutzung allein auf Ursachen zurückzuführen ist, die auf dem Gebiet der Stadt Königswinter zu vertreten sind.

Ist es den Städten nicht möglich, die Herkunft der für den Wegfall der Abgabenhalbierung ursächlichen Schadstoffe festzustellen, so erfolgt die Verteilung der erhöhten Abwasserabgaben nach Satz 1.

§ 3 b

Grenzüberschreitende Kanäle

(eingeführt mit Änderungsfassung)

- (1) Entlang der gemeinsamen Stadtgrenze wird nach 5 Stellen durch Straßenkanäle Mischwasser aus einem Stadtgebiet ins andere geleitet, und zwar:

Aus dem Humbroichweg nach Königswinter, aus der Bonner Straße, der Römlinghovener Straße und das aus der Straße Im Michelsfeld nach Bonn.

Im Leinpfad liegt der Transportsammler für die gesamten aus Bonn-Oberkassel nach Königswinter-Oberdollendorf überzuleitenden Mischwässer (braun).

(Siehe Anlage 1, Lageplan 1 : 5.000 – auf Abdruck des Planes wird verzichtet).

- (2) Die Straßensicherungs- und Erneuerungspflichten für die in Absatz 1 genannten Kanäle obliegen der Stadt, auf deren Gebiet die Kanäle liegen.
- (3) Reinigungs- und Wartungsarbeiten an diesen Kanälen sollen dagegen von der Stadt vorgenommen werden, in deren Gebiet das abfließende Wasser geleitet wird, mit Ausnahme des Transportsammlers, der von der Stadt Bonn bis zum Zusammenführungsbauwerk vor der Kläranlage unterhalten wird.
- (4) Eine Aufrechnung der in den genannten Straßen anfallenden Unterhaltungskosten erfolgt nicht.
- (5) Die Mitarbeiter der beiden städtischen Reinigungsbetriebe werden sich vor jeder beabsichtigten Durchführung von Reinigungsarbeiten im anderen Stadtgebiet jeweils vorher absprechen.

§ 4

Kapazitätsüberschreitung und Erweiterung

- (1) Die Kläranlage kann in zwei Stufen auf 45.000 und 60.000 Einwohner-Gleichwerte erweitert werden.
- (2) Ist für einen der Vertragspartner ersichtlich, dass die ihm zur Verfügung stehende Klärwerkskapazität überschritten und deshalb an sich eine Erweiterung der Kläranlage erforderlich wird, so hat er den anderen Vertragspartner rechtzeitig zu informieren.
- (3) Will dann der andere Vertragspartner Teile seines noch nicht erschöpften Kontingents zur Verfügung stellen oder kommt eine Erweiterung der Kläranlage in Betracht, so verständigen sich hierüber die beiden Vertragspartner.

§ 5**Streitigkeiten, Vertragsänderungen**

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Schriftform.

§ 6**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmalig zum 31. Dezember 1999 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn das Festhalten am Vertrag dem Kündigenden unzumutbar ist.
- (3) Ohne eine solche Kündigung gilt die Vereinbarung jeweils um fünf Jahre weiter. Eine Kündigung ist fünf Jahre vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung auszusprechen.
- (4) Im Fall der Kündigung ist der Zeitwert der Kläranlage festzustellen. Können sich die Vertragsparteien über die Höhe der Wertes nicht einigen, so soll ein Sachverständiger, der durch den Regierungspräsidenten zu bestimmen ist, mit einem Wertermittlungsgutachten beauftragt werden. Die Kosten des Gutachtens werden zwischen den Parteien geteilt. Die Stadt Königswinter ist verpflichtet, der Stadt Bonn – unabhängig von den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen – einen Wertausgleich zu zahlen. Dabei ist der durch Einigung oder Sachverständigengutachten ermittelte Zeitwert zugrunde zu legen und der Betrag an die Stadt Bonn zu zahlen, der ihrem Anteil an den Bau- bzw. Erweiterungskosten entspricht. Der Beitrag der Vertragspartner zu den Unterhaltungskosten bleibt dabei unberücksichtigt.

Für die Stadt Bonn:
(Ursprungsfassung)

(gez. Hesse)
Oberstadtdirektor

(gez. Nieke)
Beigeordneter

Bonn, den 8.6.1972

Für die Stadt Königswinter:
(Ursprungsfassung)

(gez. Schmitz)
Stadtdirektor

(gez. Scharrenbroich)
Beigeordneter

Königswinter, den 3.7.1972

Genehmigung

Vorstehende Vereinbarung wird aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 – GkG – (SGV.NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Köln, den 8. August 1972

Der Regierungspräsident
31.14.02

Im Auftrag

gez. Freiherr von Lilien-Waldau

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Genehmigung des Regierungspräsidenten ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21.8.1972 (Nr. 34, S. 337) erfolgt.